



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

PFAS in Gewässern

1. Welche Obergrenzen für PFAS in Gewässern (Oberflächengewässer, Grund- und Trinkwasser) gelten in Schleswig-Holstein, wer legt diese nach welchen Kriterien fest und wie sind diese ggf. ausgestaltet?
Sofern keine Obergrenzen bestehen; warum nicht?

Oberflächengewässer: Der Bund hat in der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) von Juni 2016 für Perfluoroktansulfonsäure (PFOS) als Leitstoff aus der Gruppe der PFAS eine Umweltqualitätsnorm (UQN) von 0,00065 µg/l festgelegt.

Grundwasser: In der aktuell gültigen Verordnung zum Schutz des Grundwassers des Bundes (Grundwasserverordnung – GrwV) sind keine Schwellenwerte für PFAS-Verbindungen vorgesehen.

Zur Bewertung von PFAS-Verbindungen im Grundwasser kann der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) herausgegebene „Leitfaden zur PFAS-Bewertung“ vom 21.02.2022 herangezogen werden. In diesem Leitfaden gibt die gemeinsame Kleingruppe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) für insgesamt 13 PFAS-Verbindungen Gering-

füchtigkeitsschwellenwerte oder gesundheitliche Orientierungswerte an. Gegenwärtig werden auf EU-Ebene Änderungen an der Grundwasserrichtlinie erarbeitet. Gegenstand der Überarbeitung ist unter anderem die Schaffung eines verbindlichen Rahmens für die Untersuchung auf PFAS-Verbindungen und deren Bewertung mit festzulegenden Schwellenwerten.

Trinkwasser: In der bundesweit geltenden Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20. Juni 2023 gilt gemäß Anlage 2 Teil 1 für die Summe PFAS-20 (Summe von 20 festgelegten PFAS-Einzelsubstanzen, die zu untersuchen sind) ein Grenzwert von 0,000 10 mg/l. Für die Summe PFAS-4 (Summe von 4 festgelegten PFAS-Substanzen) ist der Grenzwert 0,000 020 mg/l einzuhalten.

2. Ist der Landesregierung bekannt, ob die Obergrenzen für PFAS in Gewässern (Oberflächengewässer, Grund- und Trinkwasser) bundesweit einheitlich geregelt sind?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Gibt es PFAS-Funde in Schleswig-Holsteinischen Gewässern (Oberflächengewässer, Grund- und Trinkwasser)?

Wenn ja, wo und in welchem Umfang wurden sie gemessen?

Wenn nein, warum nicht?

Oberflächengewässer: PFOS wird seit 2013 an den 16 Überblicksüberwachungsmessstellen des Landes untersucht. Seit 2016 kann die o.g. geforderte Qualitätsnorm im Bereich der Fließgewässer, seit 2017 in den Küstengewässern und seit 2018 im Bereich der Seen analysiert werden.

Die Bestimmungsgrenze liegt bei 0,00025 µg/l, der überwiegende Teil der Messungen liegt oberhalb der Bestimmungsgrenze.

Grundwasser: Seit 2019 wurden 264 Grundwassermessstellen über Schleswig-Holstein verteilt durch das Landesamt für Umwelt (LfU) auf PFAS-Verbindungen im Rahmen von Sondermessprogrammen hin untersucht. In 74 Grundwassermessstellen konnten dabei PFAS nachgewiesen werden. Für den überwiegenden Teil der Nachweise liegen die Konzentrationen auf oder geringfügig über der Bestimmungsgrenze. Höhere Konzentrationen treten vereinzelt auf, liegen jedoch deutlich unter den Geringfügigkeitsschwellenwerten oder gesundheitlichen Orientierungswerten, welche im Leitfaden zur PFAS-Bewertung angegeben sind. Das Parameterspektrum wurde im Zuge der fortschreitenden Laboranalytik in den Jahren erweitert.

Trinkwasser: In Schleswig-Holstein wird Trinkwasser ausschließlich aus Grundwasser gewonnen. Im Jahr 2022 wurden ausgewählte Trinkwasserbrunnen in Schleswig-Holstein auf PFAS untersucht. Im Rahmen des Untersuchungsprogramms wurden durch Verdachtsflächen beeinflusste Trinkwasserbrunnen (zum Beispiel benachbart zu Feuerwehrübungsplätzen, Flughäfen und sonstigen Standorten mit regelmäßiger Ausbringung von Löschschäumen, Produktionsstätten,

Ausbringungsflächen von belasteten Klärschlämmen) untersucht, um Hinweise über das Ausmaß der PFAS-Belastungen in gefährdeten Brunnen zu erhalten. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass PFAS-Verunreinigungen in der Nähe von Verdachtsflächen punktuell im Trinkwasser auftreten und nachgewiesen werden können. Eine Grenzwertüberschreitung wurde jedoch bis auf eine Ausnahme nicht gemessen. Die Untersuchungsergebnisse deuten somit nicht auf eine flächenhafte Verbreitung von PFAS in Trinkwasserbrunnen hin.

Der Bericht zur Studie „Untersuchungen von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) in ausgewählten Trinkwasserbrunnen in Schleswig-Holstein findet sich hier https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/T/trinkwasser/Downloads/PAFS-Studie_2022.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

4. Haben die Trinkwasserversorger flächendeckend entsprechende Filteranlagen, um gegebenenfalls PFAS herausfiltern zu können?
Wenn ja, sind diese bereits im Einsatz und welche Art Filteranlagen werden gegebenenfalls genutzt?

Trinkwasser: Die Betreiber sind seit dem 24.06.2023 verpflichtet, das Trinkwasser auf PFAS zu untersuchen und ab 2026 bzw. 2028 den entsprechenden Grenzwert einzuhalten. Ob hierfür noch ein Nachrüsten einer Aufbereitungsanlage notwendig sein wird, wird ein Betreiber entsprechend der Untersuchungsergebnisse in eigener Verantwortung und bei Bedarf in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt entscheiden. Kenntnisse hierüber liegen der Landesregierung nicht vor.

5. Wie häufig wird auf PFAS in den Gewässern (Oberflächengewässer, Grund- und Trinkwasser) untersucht und seit wann?

Oberflächengewässer: PFOS wird seit 2013 an den 16 Überblicksüberwachungsmessstellen des Landes untersucht (siehe auch Antwort zur Frage 3).

Die Untersuchungsfrequenz für prioritäre Stoffe beträgt 12-mal pro Jahr, wovon in begründeten Fällen abgewichen werden kann. Bei Fließgewässern wird in der Regel 12-mal im Jahr gemessen, in Seen und Küstengewässern ist die Untersuchungsfrequenz aus methodischen Gründen geringer.

Grundwasser: Die Verbreitung von PFAS im oberflächennahen Grundwasser wurde im Jahr 2019 erstmalig mit einem Katalog von 13 PFAS-Parametern untersucht. In den Folgejahren 2021, 2022 und 2023 wurde der Parameterkatalog angepasst und erweitert. Für das Jahr 2023 wurde schließlich auf 20 PFAS-Parameter hin untersucht. In jedem Untersuchungsjahr wurde dabei eine Probe aus den ausgewählten Grundwassermessstellen gezogen.

Trinkwasser: Die Untersuchung auf PFAS als Substanzgruppe ist erst seit Inkrafttreten der TrinkwV am 24.06.2023 verpflichtend durchzuführen. Die Häufigkeit der Untersuchungen bestimmt sich nach Anlage 6 Teil 1 TrinkwV in Abhängigkeit der Menge des abgegebenen Wassers bzw. der Anzahl der versorgten Personen; die Untersuchung auf PFAS ist demnach mindestens alle drei Jahre durchzuführen.